

# Haushaltssatzung

## der Stadt Wörth am Rhein für die Jahre 2025 und 2026 vom 18. Februar 2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

#### 1. im Ergebnishaushalt

	2025	2026
der Gesamtbetrag der Erträge auf	20.411.110 EUR	54.454.800 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.727.291 EUR	58.735.948 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	60.316.181 EUR	4.281.148 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-60.860.921 EUR	-102.248 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.423.300 EUR	2.676.750 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.514.700 EUR	4.291.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.091.400 EUR	-1.614.750 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	64.952.321 EUR	1.716.998 EUR

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
zinslose Kredite:	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite:	4.091.400 EUR	1.614.750 EUR
Zusammen auf:	4.091.400 EUR	1.614.750 EUR

**§ 3**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf:

<b>2025:</b>	51.699.612 EUR
<b>2026:</b>	51.801.860 EUR

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		
- Kredite zur Liquiditätssicherung	0 EUR	0 EUR

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	430 v. H.

Die Festsetzungen für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer erfolgen nur deklaratorisch.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für jeden Hund	90,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund	525,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund	1.050,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.575,00 EUR

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 207) werden für 2025 und 2026 festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) EINMALIGE BEITRÄGE gem. § 2 der Entgeltsatzung  |           |
| aa) für das SCHMUTZWASSER pro m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücke zzgl. Zuschläge für Vollgeschosse   | 16,11 EUR |
| bb) für das NIEDERSCHLAGSWASSER pro m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche (Abflussfläche)   | 34,99 EUR |
| b) Gebühr für die Ableitung von NIEDERSCHLAGSWASSER gem. § 18 der Entgeltsatzung pro m <sup>2</sup> Abflussfläche  | 0,41 EUR  |
| c) Gebühr für die Einleitung von SCHMUTZWASSER gem. § 16 der Entgeltsatzung pro m <sup>3</sup> Schmutzwassermenge zzgl. evtl. Verschmutzungsfaktor gemäß § 17 der Entgeltsatzung | 2,21 EUR  |
| d) Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben pro m <sup>3</sup> zzgl. evtl. Verschmutzungsfaktor  | 2,21 EUR  |
| d) Gem. § 21 Abs. 2 der Entgeltsatzung werden für die laufenden Entgelte Vorausleistungen erhoben.   |           |

## § 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022:	188.310.982 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023:	199.328.744 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024:	207.441.674 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025:	147.125.493 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026:	142.844.345 EUR

## **§ 9**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 EUR überschritten sind.

## **§ 10**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 11**

### **Altersteilzeit**

Aktuell liegt ein Altersteilzeitvertrag (tariflich Beschäftigte) vor. Der Mitarbeiter (m.w.d) befindet sich in der Freistellungsphase. Altersteilzeitbewilligungen (Beamte) sind derzeit nicht gegeben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wörth a. Rh., den 05. Mai 2025  
Stadtverwaltung

Steffen Weiß  
Bürgermeister

**Bescheinigung**  
**über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Offenlegung**  
**des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde vom Stadtrat am 18. Februar 2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05. März 2025 der Kreisverwaltung Germersheim gem. § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt. Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 30. April 2025 mitgeteilt, dass rechtliche Bedenken erhoben werden, weil gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO) verstoßen werde.
3. Die Satzung wurde am 05. Mai 2025 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
4. Die Satzung ist am 09. Mai 2025 im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Rh. öffentlich bekannt gemacht.
5. Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 12. Mai 2025 bis einschließlich Dienstag, 20. Mai 2025 bei der Stadtverwaltung Wörth a. Rh., Zimmer 101, während der Dienststunden öffentlich aus.
6. Gem. § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - b) vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstr. 2, Wörth a. Rh., unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth a. Rh., den 05. Mai 2025

Steffen Weiß  
Bürgermeister